



## A. Allgemeines

### § 1

**Der Verein führt den Namen „Ski-Club Scheidegg/Allgäu 1970 e. V.“**

### § 2

#### **1. Der Zweck des Vereins ist:**

- a) die Förderung des Skileistungssportes,
- b) die sportliche Ertüchtigung und Betreuung der Jugend,
- c) die Pflege des sportlichen Skilaufes,
- d) die Durchführung von Sportwettkämpfen,
- e) die Bemühung zur Schaffung und Instandhaltung der erforderlichen Anlagen zur Ausübung des Skilaufes in allen Disziplinen.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein soll in Verbänden, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, Mitglied sein.



## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

**Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- a) Ehrenmitglieder,
- b) aktive Mitglieder,
- c) passive Mitglieder.

### **§ 4**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie auch zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Ausschuss mit zwei Dritteln Mehrheit.

### **§ 5**

Jedes Mitglied, das 25 Jahre dem Verein angehört, erhält die silberne Ehrennadel, jedes Mitglied, das 40 Jahre dem Verein angehört, erhält die goldene Ehrennadel. Mitglieder, die als Wettläufer besondere Erfolge erringen, können vom Ausschuss mit der Ehrennadel in Silber oder Gold ausgezeichnet werden. Den Beschluss dazu muss der Ausschuss mit zwei Dritteln Mehrheit fassen.

### **§ 6**

Mitglieder können alle Personen werden, die sich eines guten Rufes erfreuen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Jugendliche und Schüler benötigen zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8**

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausgenommen Jugendliche unter 14 Jahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins jederzeit tatkräftig zu unterstützen, Kameradschaft zu pflegen, sportliche Fairnis zu wahren und bei Veranstaltungen nach besten Kräften das Ansehen des Vereins zu fördern.

# Ski-Club Scheidegg 1970 e.V.

## SATZUNG Seite 3-7

(Stand: Mai 2000)



### § 9

**Die Mitgliedschaft endet:**

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

zu b) Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Eine Begründung für den Austritt ist erwünscht.

zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand dann erfolgen, wenn unehrenhaftes Benehmen, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins u. a. den Ausschluss rechtfertigen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch an die nächstfolgende Generalversammlung zu erheben. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## C. Organe

### § 10

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss mit eventl. Unterausschüssen,
- c) die Mitgliederversammlung.

### § 11

**Der Vorstand besteht aus:**

dem 1. Vorstand,  
dem 2. Vorstand und  
dem kaufmännischen Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall Ausgaben bis zu 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) zu tätigen, wobei ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig ist.

# Ski-Club Scheidegg 1970 e.V.

## SATZUNG Seite 4-7

(Stand: Mai 2000)



### § 12

Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand oder der kaufmännische Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Dabei gilt für den Innenbereich als vereinbart, dass die beiden Vorstandsmitglieder die Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorstands ausüben. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Ausgaben, die den laufenden Sportbetrieb betreffen, zu tätigen.

### § 13

Der Vorstand wird unterstützt durch die Mitglieder des Ausschusses, die Sportwarte, die Jugendwarte, die Frauenwartin, die Leiter des Trainings, den Kampfrichterobmann und den Zeugwart.

Das kaufmännische Vorstandsmitglied ist für die kaufmännischen, schriftlichen und dergleichen Aufgaben des Vereins verantwortlich, insbesondere für die protokollarischen Aufzeichnungen über Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen, die Mitgliederkartei sowie die ordentliche Abwicklung des anfallenden Schriftverkehrs. Es unterstützen: der Schriftführer und der Kassier.

### § 14

Das kaufmännische Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Vereinskasse, es unterstützt dabei den Kassier. Dieser organisiert und überwacht den Verkauf von Eintrittskarten und anderem bei Veranstaltungen. Kassenbericht und Bücher mit Belegen sind jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren, die Mitglied sein müssen, zu prüfen.

### § 15

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist festgelegt, dass sich die Wahl des Vorsitzenden einerseits und der beiden Vorstandsmitglieder andererseits um ein Jahr überschneiden, damit eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 16

#### Dem Ausschuss gehören an:

- die Vorstandsmitglieder,
- der Kassier,
- der Schriftführer,
- die Sportwarte,
- die Jugendwarte,

# Ski-Club Scheidegg 1970 e.V.

## SATZUNG Seite 5-7

(Stand: Mai 2000)



- der Kampfrichterobmann,
- die Frauenwartin,
- der Koordinator Verein/Schule und
- der Zeugwart.

Beratend können zugezogen werden: die Ehrenmitglieder, die Trainer oder ein Vertreter des Gemeinderates.

Die Sportwarte sind zusammen mit den Trainern für skitechnische Fragen, für Training und die Beschickung der Wettkämpfe verantwortlich.

Die Jugendwarte sind zusammen mit den Trainern für die sportliche Ausbildung und Gesinnung der Jugend verantwortlich.

Der Zeugwart hat ein Bestandsverzeichnis über das Inventar des Vereins zu führen. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf ein Jahr und kann in offener Wahl erfolgen. Der Ausschuss kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) bestimmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

## § 17

### **Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:**

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Ausschusses,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit,
- f) Festlegung der Gebühren und Beiträge,
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) übersteigen sowie
- h) Satzungsänderungen.

## § 18

Zur Schlichtung vereinsinterner Differenzen wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ältestenrat. Dieser besteht aus vier erfahrenen, verdienten Vereinsmitgliedern. Er wird durch eines der Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Ältestenrates einberufen.

# Ski-Club Scheidegg 1970 e.V.

## SATZUNG Seite 6-7

(Stand: Mai 2000)



### § 19

Das jeweilige Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal vor Beginn der neuen Saison statt, spätestens bis zum 30. November. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung, entweder schriftlich oder durch Inserat in der Tagespresse. Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### § 20

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Die beantragenden Mitglieder müssen den Nachweis dafür erbringen, dass der Antrag dem Vorstand ordnungsgemäß zugestellt wurde.

### § 21

Der 1. Vorstand oder eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen.

## D. Finanzen

### § 22

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vom Jahresbeitrag sind die Ehrenmitglieder befreit.

### § 23

Wird die Zahlung des Jahresbeitrages mündlich oder schriftlich verweigert oder ist das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als einen Monat im Rückstand, erlischt ohne weitere Aufforderung und Begründung die Mitgliedschaft.

## E. Satzungsänderungen

### § 24

Die Satzung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Zur Änderung bedarf es der Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



### F. Auflösung des Vereins

#### § 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit notwendig.

#### § 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Scheidegg/Allgäu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für den Schulsport zu verwenden hat.

#### § 27

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Mai 2000 beschlossen. Sie tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung vom 3. Oktober 1970 die damit ungültig wird.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das beim Amtsgericht Lindau/Bodensee geführte Vereinsregister in Kraft.

Scheidegg/Allgäu, den 26. Mai 2000

**Der Vorstand:**

1. Vorstand Konrad Fäßler